

Benutzungssatzung für die Gemeinschaftshäuser/-räume der Kreisstadt Lauterbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 1 – 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1998 (GVBl. I S. 191), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach in ihrer Sitzung am 12.12.2002 nachstehende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume der Kreisstadt Lauterbach erlassen, die durch die am 01.10.2008 beschlossene Änderungssatzung geändert wurde:

§ 1

Bereitstellung der Gemeinschaftshäuser/-räume als öffentliche Einrichtung

Die Kreisstadt Lauterbach stellt in ihren Stadtteilen

Allmenrod,
Heblos (Gemeinschaftsräume),
Maar,
Reuters,
Rudlos,
Wallenrod und
Werges

jeweils das/den Gemeinschaftshaus/-raum als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Einwohnerin/Einwohner der Kreisstadt Lauterbach und ihrer Stadtteile kann die Einrichtung der in § 1 genannten Gemeinschaftshäuser/-räume nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen benutzen.
- (2) Unter den gleichen Voraussetzungen können die in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen auch Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Kreisstadt Lauterbach sind für Veranstaltungen vorgesehen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, mildtätigen, kirchlichen, gesellschaftlichen oder familiären Zwecken dienen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen besteht nicht.
- (5) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 3 Zuständigkeit

Die Kreisstadt Lauterbach ist Eigentümerin der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen. Sie wird durch den Magistrat vertreten, der für die einzelnen Gebäude Beauftragte (Hausmeister, Ortsvorsteher, Bevollmächtigte) bestellt. Die Anordnungen des Magistrates sowie der/des Beauftragten sind genauestens zu beachten.

§ 4 Nutzungsvereinbarung

- (1) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumlichkeiten in den öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung zwischen dem Magistrat der Kreisstadt Lauterbach und dem Benutzer abzuschließen. Bei minderjährigen Nutzern ist die Nutzungsvereinbarung mit einer/einem Erziehungsberechtigten abzuschließen, die/der auch die Haftung übernimmt.
- (2) Die beabsichtigte Nutzung einer in § 1 genannten öffentlichen Einrichtung ist rechtzeitig bei der/dem Beauftragten anzumelden. Eine Nutzung ist nur nach vorheriger Genehmigung möglich. Bei Mehrfachanmeldungen für den gleichen Termin wird die erste Anmeldung berücksichtigt. Nach Möglichkeit haben jedoch Beerdigungsfeierlichkeiten Vorrang. Eine Benutzung ist nur mit Genehmigung der Kreisstadt Lauterbach oder des/der Beauftragten möglich.
- (3) Einmalige Nutzungen haben Vorrang vor Vereinsnutzungen, soweit es sich dabei um eine laufend wiederkehrende Benutzung handelt.
- (4) Diese Benutzungssatzung ist für alle Benutzer verbindlich. Die Nutzer haben bei Anmeldung auf der Nutzungsvereinbarung schriftlich zu bestätigen, dass sie von ihrem Inhalt sowie dem Inhalt der Benutzungssatzung und der hierzu ergangenen Gebührensatzung Kenntnis genommen haben. Die Benutzung beginnt mit der Schlüsselübergabe und endet mit Abgabe des Schlüssels bei dem/der Beauftragten (Hausmeister/Ortsvorsteher/Bevollmächtigte).
- (5) Tritt der Nutzer bis 8 Tage vor dem Nutzungstermin von der Nutzungsvereinbarung zurück, ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 25,00 €, nach diesem Termin ist die volle Nutzungsgebühr zu entrichten.
- (6) Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung von Räumlichkeiten der öffentlichen Einrichtung auf Dritte zu übertragen.
- (7) Die Kreisstadt Lauterbach behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Stadt zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 5 Allgemeines

- (1) Die Ausschmückung der Räume wird grundsätzlich nur in Absprache mit der/dem Beauftragten der Stadt durch den Benutzer vorgenommen. Ohne Zustimmung ist es nicht gestattet, die Einrichtung zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht angebracht oder aufgestellt werden. Das Anschlag,

Ankleben oder sonstiges Befestigen von Ausschmückungsgegenständen und anderen Materialien ist nicht gestattet.

- (2) Die vermieteten Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Der Benutzer erkennt an, dass die Räume und das Inventar in ordnungsgemäßem Zustand übergeben wurden. Die Rückgabe der gereinigten Räume an die Hausverwaltung bzw. einen Beauftragten der Stadt soll bis spätestens um 10.00 Uhr des Folgetages erfolgen.
Abweichungen davon sind mit der Hausverwaltung abzusprechen. Die Abrechnung der verlängerten Nutzung erfolgt nach § 1 Abs. 1 letzter Satz der Gebührensatzung.
- (3) Der Benutzer hat während der gesamten Nutzungsdauer eine verantwortliche Person zu bestellen, die während der Benutzungszeit anwesend sein muss. Sie übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Benutzer verpflichtet sich, allen gewerberechtlichen, feuerrechtlichen (Brandsicherheitsdienst gemäß § 17 HBKG), sicherheitspolizeilichen (Sperrstunde) sowie sonstigen Vorschriften (GEMA) zu entsprechen. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Notfall sofortige "Erste Hilfe" geleistet werden kann. Ein eventueller Ordnungsdienst ist vorab mit der Stadt abzusprechen.
- (4) Der Benutzer darf bei Veranstaltungen nicht mehr Karten ausgeben, als der Raum/Saal Plätze aufweist. Zur Kontrolle muss er Beauftragten der Stadt unentgeltlich Eintritt zu den Veranstaltungen gestatten.
- (5) Bei Nutzung einer in § 1 genannten öffentlichen Einrichtung ist in besonderem Maße Rücksicht auf die Interessen der Anlieger auf Schutz vor Lärmbelästigung etc., insbesondere bezüglich einer ungestörten Nachtruhe, zu nehmen.
Zur Abwendung von Störungen der Anlieger ist daher besonders darauf zu achten, dass nach 22.00 Uhr
 - a) die Lautstärke von Musikkapellen oder Musikabspielgeräten so gewählt wird, dass der Geräuschpegel in den Wohnungen der Anlieger den Wert von 40 dB (A) nicht übersteigt,
 - b) Fenster und Türen in Richtung auf Wohnhäuser nicht geöffnet sind,
 - c) die Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet sind, jeden Lärm außerhalb der öffentlichen Einrichtung zu unterlassen; dies gilt insbesondere auch für das Verlassen der Veranstaltung,
 - d) Nach der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) vom 27.06.2001, die am 01.08.2001 in Kraft getreten ist, beginnt die Sperrzeit um 05.00 Uhr. In besonderen Fällen ist eine Verkürzung möglich.

Bei Beschwerden der Anlieger wegen Lärmbelästigung etc. hat der Benutzer für alle Folgen einzustehen.

- (6) Die Reinigung der öffentlichen Einrichtung ist von dem Benutzer zu übernehmen. Wird eine Nachreinigung durch Beauftragte des Magistrates erforderlich, so sind die in der Gebührensatzung hierfür festgesetzten Gebühren durch den Nutzer zu tragen. Dies gilt auch für die Vereine.
Auf Wunsch des Benutzers erfolgt die Reinigung durch Personal der Stadt. In diesem Fall werden die Kosten entsprechend dem Zeitaufwand nach einem vom Magistrat der Kreisstadt Lauterbach festgesetzten Stundensatz dem jeweiligen Benutzer in Rechnung gestellt. Gebühren werden auch für sonstige Arbeiten der Beauftragten, wie z. B. Bestuhlungsarbeiten, fällig.

- (7) In den öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Stadtteile Allmenrod, Heblos, Maar, Rudlos, Reuters, Wallenrod und Wernges besteht, z. T. aufgrund eines Inventarleihvertrages, ein Getränkeliiefervertrag mit der Lauterbacher Burgbrauerei. Dieser ist in Absprache mit dem/der Beauftragten genauestens zu beachten. Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 6 Haftung

- (1) Der Magistrat der Kreisstadt Lauterbach übergibt die Räume und Einrichtungen der öffentlichen Einrichtung durch die/den Beauftragte/n in gebrauchsfähigem Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden, Geräten und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schäden an Geräten oder sonstigen Einrichtungen sind bei Übergabe festzustellen und dem Beauftragten des Magistrates anzuzeigen. Wird ein Schaden bei Abnahme nach der Veranstaltung festgestellt, so ist dieser vom Nutzer oder in dessen Auftrag zu beseitigen. Erfolgt die Schadensbeseitigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch nicht innerhalb 8 Tagen, so kann eine Ersatzvornahme zu Lasten des Nutzers im Auftrag des Magistrats der Kreisstadt Lauterbach erfolgen. Eine Geschirrübergabe erfolgt gegen Quittierung der ordnungsgemäßen Inventarliste.
- (2) Je nach Art der Veranstaltung kann die Stadt vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung bzw. die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.
- (3) Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt im voraus von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von der/dem Verantwortlichen unverzüglich nach Entstehen dem Beauftragten bzw. der Stadt zu melden.
- (4) Für sämtliche vom Benutzer oder seinen Gästen eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihnen zugewiesenen Räumen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Räume sowie des Inventars sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 8

Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungssatzung bzw. bei Nichtbeachtung von Auflagen im Genehmigungsbescheid ist der Benutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet.

Im übrigen hat der Magistrat jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen usw. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmung dieser Benutzungssatzung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen im Genehmigungsbescheid von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungssatzungen außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung der Benutzungssatzung tritt am 12.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Benutzungssatzung außer Kraft.

Lauterbach, 13.10.2008

**Der Magistrat
der Kreisstadt Lauterbach**

**Vollmüller
Bürgermeister**